

Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung**Die militärische Verantwortlichkeit für Materialverluste**

Gemäss Ziff. 567 des Verwaltungsreglementes haftet der Wehrmann für **Verlust und Beschädigung von Material**, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Ziff. 46 des gleichen Reglementes bestimmt, dass die Truppenkasse für den Schaden aufzukommen habe, wenn nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann. Auf Grund dieser Vorschriften zog die Kriegsmaterialverwaltung Truppenkasse und Kommandant einer Gebirgsschützenkompanie zur Rechenschaft für einen Schaden von rund Fr. 500.— an den Waffenröcken, die beim Bahntransport eines beladenen Militärcamions durch den Gotthardtunnel heruntergefallen und erheblich beschädigt worden waren. Die zum Entscheid angerufene Rekurskommission stellte fest, dass weder die Bahn ein Verschulden treffe noch die Schadenursache am Lastwagen zu suchen sei. Bei nötiger Sorgfalt der Verlademannschaft könne jedes Militärfuhrwerk derart beladen werden, dass nichts verloren gehe. Die Truppe wurde deshalb grundsätzlich für den Schaden haftbar gemacht und der Entscheid der KMV bestätigt.

Ebenso wurde eine Kompanie haftbar erklärt für den an den Fahrrädern entstandenen Schaden durch das vorschriftswidrige Abspritzen mit Wasser.

Umgekehrt entschied die Rekurskommission bei den Materialverlusten der Gebirgsbrigade 10 im April 1949 anlässlich der Rettungsaktion für die in einer Gletscherspalte verunglückte Gletscherpatrouille. Die Rekurskommission entschied, dass die Verhältnisse dieses Gletscherpatrouillenrennens und der Rettungsaktion in jeder Beziehung ungewöhnlich gewesen seien, so dass die Materialverluste im Betrage von rund Fr. 500.— nicht als Folge mangelnder Organisation oder ungenügender Kontrolle bezeichnet werden dürften. Unter diesen ausserordentlichen Umständen war es schlechterdings nicht möglich, Materialverluste ganz zu vermeiden, umso mehr, als bei der Rettungsaktion Aufgaben im Vordergrund standen, die dringlicher waren als die Sorge für das Material. Die Rekurskommission hat daher die Verschuldensfrage verneint und die Geb. Brigade 10 von jeder Haftbarkeit befreit.

Im Frühling 1951 brannte das väterliche Haus eines Offiziers ab, wobei auch ein Teil der dem Bunde gehörenden Offiziersausrüstung verbrannte. Während die Kriegsmaterialverwaltung den Offizier zur Zahlung eines Schadenersatzes von Fr. 452.— verurteilte, befreite ihn die Rekurskommission von jeder Zahlungspflicht. Sie stellte fest, dass in der Aufbewahrung von Militäreffekten im väterlichen Haus kein Verschulden vorliegen könne. Ebenso sei der Wehrmann durch keine Vorschrift verpflichtet, die ihm anvertraute militärische Ausrüstung gegen Feuer-schaden zu versichern, wie dies ausdrücklich verlangt wird für Kavalleriepferde und Dienstmotorfahrzeuge.

(Abdruck aus „Der Schweizer Artillerist“ Nr. 3/4)